

Verwaltungsgemeinschaft Weitnau

Gemeinden Markt Weitnau und Missen-Wilhams

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung

Gem. §45 Abs.6 StVO

Ort, Datum _____

Antragsteller: _____

Adresse: _____

An die
Verwaltungsgemeinschaft Weitnau

Hauchenbergweg 6

87480 Weitnau

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung:

Name: _____

Tel.Nr. / mobil: _____

Fax / e-mail: _____

Der Antrag muss 7 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme mit Nachweis der Teilnahme an einer mindestens eintägigen RSA Schulung bei der Verkehrsbehörde eingehen. Bei verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrages kann keine rechtzeitige verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Dem Antrag muss ein vollständiger Verkehrszeichenplan beigelegt sein!

Arbeitsstelle:

Straße (genaue Angaben z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von-bis, Entfernungsangaben) - jeweils nur eine Straße angeben -

Die Arbeitsstelle liegt im Bereich Gehweg Radweg Gem. Fuß- und Radweg Fußgängerzone

Verkehrsbereich Fußgängerstraße Nebenanlagen Seitenstreifen Fahrbahn

Innerorts außerorts Umleitungsstrecke bei Vollsperrung:

Art der Arbeiten

Beginn

Dauer/Ende

Ausführungszeit

Die Absicherung der Baustelle soll erfolgen:

<input type="checkbox"/>	Regelplan-Nr. _____	(Anlage)	<input type="checkbox"/>	ZZ 1052-37	- auch auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan	(Anlage)	<input type="checkbox"/>	ZZ 1052-39	- (nur) auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/>	Haltverbot	(Protokollpflicht)	<input type="checkbox"/>	ZZ 1040-34	- zeitlicher Beginn
<input type="checkbox"/>	Z 283 - Haltverbot	(nur auf der Fahrbahn)	<input type="checkbox"/>	ZZ 1042-31/33	- Beschränkung auf Wochentage
<input type="checkbox"/>	Z 286 - eingeschränktes Haltverbot	(nur auf der Fahrbahn)	<input type="checkbox"/>	ZZ	

Anlagen:

Detailskizze mit Bemaßung der vorhandenen und benötigten Verkehrsflächen

Angaben über vorhandene

- Beschilderung (Standort, Nummer der Verkehrszeichen),
- Fahrbahnmarkierung (Art bzw. Nummer der Markierung),
- Lichtzeichenanlagen (Standort, Vollsignale, Richtungspfeile),
- Haltestellen, Taxenstände, Fußgängerüberwege.

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-) Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und nach Beendigung der Maßnahme entfernt, sowie die Lichtsignalanlagen fachgerecht bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-) Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat.

Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-) Unternehmer den Träger der Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller (Verantwortlicher)